

(2) Das Giftlager muß aus einem allseitig durch feste Wände umschlossenen Raum bestehen, der trocken ist und den Brandschutzbestimmungen entspricht. Die Wände müssen leicht abwaschbar und der Fußboden mit einem fugelosen Belag, der keine Feuchtigkeit durchläßt, versehen sein.

(3) Der Zugang zum Giftlager darf nicht durch Wohn-, Aufenthalts-, Arbeits- oder Wirtschaftsräume, Ställe und Räume, in denen Lebensmittel oder Futtermittel gelagert oder aufbewahrt bzw. aufbereitet werden, führen. Die Tür des Giftlagers muß aus dichtem, festem und widerstandsfähigem Material (z. B. Stahlblech, starkem Holz mit Stahlblech beschlagen oder diagonal verstrebt) bestehen und so angebracht sein, daß sie in geschlossenem Zustand nicht ausgehoben werden kann. Die Tür muß mit einem Sicherheitsschloß versehen sein. Türangeln, -händer und -schloß dürfen sich nicht von außen lösen oder ausbauen lassen. Es muß gewährleistet sein, daß beim Verlassen des Giftlagers das Schuhwerk gereinigt werden kann.

(4) Die Fenster des Giftlagers sind so zu sichern, daß niemand durch sie in den Raum eindringen kann (Eisengitter oder von innen zu verschließende feste Fensterläden). Eine ausreichende Be- und Entlüftung ist zu sichern.

(5) An dem Giftlager ist, an einer beim Betreten des Raumes gut sichtbaren Stelle, ein Schild mit der Aufschrift „Vorsicht Gift! Rauchen und Umgang mit Feuer oder offenem Licht verboten“ anzubringen.

ib) Die in den Absätzen 2 bis 5 enthaltenen Forderungen sind für alle nach Inkrafttreten dieser Anordnung zu errichtenden bzw. einzurichtenden Giftlager in ländlichen Vorhandene Giftlager sind bis zum 31. Dezember 1970 den Forderungen dieser Anordnung entsprechend herzurichten.

(7) Außer den Pflanzenschutzmitteln der Giftabteilung 1 und anderen Pflanzenschutzmitteln dürfen in dem Giftlager und im Pflanzenschutzmittellager nur Geräte und Gegenstände aufbewahrt werden, die für den Umgang mit diesen Mitteln bestimmt sind. Für andere Zwecke dürfen diese Geräte und Gegenstände nicht verwendet werden. Arbeitsschutzkleidung und -mittel, die beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln Verwendung finden, dürfen in diesen Räumen nicht aufbewahrt werden.

§ 8

(1) Mit der Verwaltung des Giftlagers haben die Vorsitzenden der LPG und GPG, die Direktoren der VFG und die Leiter sonstiger Betriebe eine Person (Giftverantwortliche) zu beauftragen, die im Besitz des Erlaubnis zum Verkehr mit Giften gemäß § 3 des Giftgesetzes ist. Anderen Personen ist der Zutritt zum Giftlager nur unter Aufsicht des Giftverantwortlichen gestattet.

(2) Der Giftverantwortliche hat insbesondere die folgenden Pflichten:

a) Pflanzenschutzmittel der Giftabteilung 1 ordnungsgemäß zu lagern und abzugeben

b) die Schlüssel des Giftlagers so zu verwahren, daß diese für andere Personen nicht zugänglich sind (ein zweiter Schlüssel ist unter Verschluss beim

Vorsitzenden der LPG und GPG, beim Direktor des VEG und beim Leiter sonstiger Betriebe aufzubewahren)

- c) einen genauen Nachweis über den Bestand sowie über den Ein- und Ausgang* von Pflanzenschutzmitteln zu führen
- d) alle mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln beauftragten Personen entsprechend § 12 Abs. 2 über ihr Verhalten und die zu beachtenden Bestimmungen zur Vermeidung gesundheitlicher Schäden zu belehren.

Solche Belehrungen sind jährlich

- vor Beginn der Ausbringung der Pflanzenschutzmittel
- einmal im Monat bei Arbeiten mit den gleichen oder ständig wiederkehrenden Präparaten
- vor Beginn der Arbeiten mit neuen Präparaten

durchzuführen, aktenkundig zu machen und von den Belehrteten durch Unterschrift zu bestätigen.

§ 9

(1) Pflanzenschutzmittel dürfen bis zum Einsatz nur mit dafür vorgesehenen Fahrzeugen oder in unbeschädigten Originalverpackungen transportiert werden.

(2) Mit Fahrzeugen, die Pflanzenschutzmittel transportieren, ist die gleichzeitige Beförderung von Personen, die nicht unmittelbar mit dem Auf- und Abladen oder mit der Ausbringung dieser Mittel beauftragt sind, sowie von Tieren, Lebens- und Futtermitteln und Futterbeistoffen nicht gestattet. Jede Gefährdung der Mitfahrenden muß vermieden werden.

(3) Alle Fahrzeuge, die für den Transport von Pflanzenschutzmitteln verwendet werden, sind gegen einen Verlust von Pflanzenschutzmitteln zu sichern und unmittelbar nach ihrer Benutzung gründlich zu reinigen.

(4) Maschinen, Geräte und Hilfsmittel zur Zubereitung und Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln dürfen nicht in Räumen untergebracht werden, in denen sich Tiere, Lebens- und Futtermittel und Futterbeistoffe ständig oder zeitweilig befinden.

§ 10

Kennzeichnung

Alle Verpackungen von Pflanzenschutzmitteln müssen vom Hersteller mit einer dauerhaften Aufschrift oder einem feststehenden Etikett versehen sein. Neben den geforderten Angaben

- nach §§ 23 und 24 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 26. November 1951 zum Giftgesetz (GBl. S. 1108)
- nach § 7 der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 850/1 vom 1. Oktober 1962 — Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten — (Sonderdruck Nr. 358 des Gesetzblattes)
- nach §§ 3 bis 6 der Arbeitsschutzanordnung 728 vom 13. Juni 1952 — Kennzeichnung der Löse- oder Verdünnungsmittel sowie Kennzeichnung der Erzeugnisse, in denen Löse- oder Verdünnungsmittel enthalten sind — (GBl. S. 543; Ber. S. 732)